

### **3-Phasenmodell: Besuchs- und Ausgangsregelungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Das vorliegende Papier beruht auf einem 3-Phasenplan zur Besuchsregelung in den Betagen- und Pflegeeinrichtungen, das in der Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales, von CURAVIVA St.Gallen und der Geriatrischen Klinik erarbeitet wurde. Es wurde von INSOS SG-AI auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Behindertenbereichs angepasst und stellt einen Vorschlag dar.

Das Amt für Soziales empfiehlt nun in Zusammenarbeit mit INSOS SG-AI, auch für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung die Adaption eines 3-Phasenmodells für ihre Einrichtungen unter Berücksichtigung von ethischen Überlegungen, den geltenden Regierungsbeschlüssen und eigenen Schutzkonzepten. INSOS SG-AI unterstützt die Einrichtungen in der betrieblichen Umsetzung nach Bedarf.

#### **Eckwerte**

- Einschränkungen der individuellen Rechte sind für das Zusammenleben im kollektiven Rahmen üblich. Eingriffe müssen stets verhältnismässig sein.
- Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Bewohnenden oder von Angehörigen bei Besuchen sind nur zulässig, soweit die epidemiologische Entwicklung dies rechtfertigt.
- Sofern von behördlicher Seite keine Einschränkungen verfügt werden, räumen die Einrichtungen den Bewohnenden und Angehörigen die beanspruchten Freiheiten ein, wenn die Schutzkonzepte (Hygiene- und Abstandsregeln) eingehalten werden und dadurch nicht unmittelbar Interessen von weiteren Bewohnenden oder Mitarbeitenden betroffen sind. Das Risiko, dass die Infektionszahlen steigen, wird damit bewusst in Kauf genommen und kann einer Einrichtung weder aufsichts- noch haftungsrechtlich angelastet werden.
- Die Isolation oder Kohortierung von Bewohnenden in Einrichtungen ist in der Regel aufgrund der Infrastruktur wie auch der individuellen Nutzung der Wohnräume nicht möglich.
- Je nach Zielgruppe, Leistungsauftrag und Angebot unterscheiden sich die Bedürfnisse der Bewohnenden und der Einrichtung, weshalb Massnahmen von den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung entsprechend individuell und situativ angepasst umzusetzen sind.

#### **Eskalationsmodell für Besuchseinschränkungen nach Phasen**

Auf jeder Stufe ist das jeweils geltende Schutzkonzept einzuhalten. Für das Eskalationsmodell zu Besuchsregelungen in Einrichtungen werden drei Phasen gemäss nachfolgender Übersicht empfohlen. Die Leitung beurteilt die erforderliche Besuchseinschränkung je nach Situation der Einrichtung. Ist die Einrichtung von einem Ausbruch betroffen, legt das Contact Tracing (Kantonsarztamt) die erforderlichen Massnahmen zur Unterbrechung der Infektionsketten fest und die Einrichtung setzt diese um.

**Vorbehalten** bleibt die behördliche Anordnung einer Besuchseinschränkung bei Notwendigkeit aufgrund der epidemiologischen Entwicklung:

- durch das Kantonsarztamt in Bezug auf eine einzelne Einrichtung;
- durch die Regierung als kantonsweite Regelung bzw. für alle Einrichtungen.

Das nachstehende Massnahmenstufen-Modell, das für den Altersbereich entworfen wurde, ist sinngemäss und je nach Einrichtung zu adaptieren. Im Bereich Behinderung hat der Umgang mit Freizeitaktivitäten und Besuchen (Ausgangsregelung) ausserhalb der Einrichtung einen grösseren Stellenwert als die Regelung der Besuche in der Einrichtung. INSOS SG-AI hat deshalb der Besuchsregelung des Altersbereichs eine Spalte mit der Ausgangsregelung (Besuche ausserhalb der Einrichtung) angefügt. Die Hinweise darüber müssen je nach den eigenen Gegebenheiten und Bedürfnissen in den Einrichtungen angepasst werden.

Massnahmenstufe	Besuchsregelung in der Einrichtung	Ausgangsregelung ausserhalb der Einrichtung
<b>Phase 1</b> <b>Prävention in Eigenverantwortung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Besuchende tragen eine Hygienemaske und halten Abstand, desinfizieren die Hände und geben ihre Kontaktdaten an.</li> <li>– Daten sind zentral abzulegen, so dass bei Bedarf Infektionswege verfolgt werden können (Datenaufbewahrung höchstens 21 Tage).</li> <li>– Besuchende erhalten aktuelle Informationen und Merkblätter zu den Schutzmassnahmen.</li> <li>– Besuchende werden darauf hingewiesen, dass sie weggewiesen werden, wenn sie sich nicht an die Schutzmassnahmen halten; im Wiederholungsfall dauerhaft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Personen verlassen die Institution grundsätzlich nur in gesundem Zustand (evtl. beschreiben, wie das gewährleistet wird, wie z.B. regelmässige Temperaturmessung und Beobachtung der Person, die kritische Symptome zeigt),</li> <li>– Outdoor-Aktivitäten gemäss Empfehlungen des BAG; soviel wie nötig, sowenig wie möglich. Risiken bewusst abschätzen und dementsprechend handeln.</li> <li>– Je nach Situation können Personen mit Symptomen nicht oder erst nach der Genesung zum Beispiel nach einem Wochenendaufenthalt wieder in die Institution zurückkehren.</li> <li>– Der Besuch von Freizeitkursen externer Anbietenden setzt ein Schutzkonzept der Anbieterin bzw. des Anbieters voraus.</li> </ul>
<b>Phase 2</b> <b>Ausbruchsbekämpfung</b>	<p>zusätzliche Massnahmen zu Phase 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anmeldung von Besuchen im Voraus, allenfalls aus organisatorischen Gründen nur in klar definierten Zeitfenstern.</li> <li>– Persönlicher Einlass nur nach Gesundheitscheck, wenn alle Fragen mit Nein beantwortet wurden und Kontaktdaten vorliegen.</li> <li>– <b>höchstens zwei Besuchende je Bewohnerin bzw. Bewohner je Tag</b></li> </ul>	<p>zusätzliche Massnahmen zu Phase 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aktivitäten und Besuche ausserhalb der Einrichtung müssen unter Einbezug aller Beteiligten individuell je Bewohnerin bzw. Bewohner abgeklärt werden.</li> <li>– Personen, die mit Covid-19 Erkrankten in Kontakt gekommen sind (über 15 Minuten, ohne Hygienemaske) dürfen die Institution nicht verlassen. Erst nach Ablauf der geltenden Fristen oder einem negativen Test sind Ausgänge, wie in Phase 1 beschrieben, wieder möglich.</li> <li>– Die Teilnahme an Freizeitangeboten externer Anbietenden werden je nach Gegebenheit eingeschränkt.</li> </ul>
<b>Phase 3</b> <b>Besuche in Ausnahmefällen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Besuche nur noch in besonderen, z.B. palliativen Situationen und mit Genehmigung der Einrichtungsleitung möglich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sind die Ansteckungen und Krankheitsfälle innerhalb der Einrichtung oder in abgesonderten Bereichen nicht mehr unter Kontrolle, dürfen Bewohnende nur noch mit einer Ausnahmebewilligung der Leitung die Einrichtung oder den abgesonderten Bereich verlassen (lokaler Lockdown).</li> </ul>